OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400767/2/MS

Datum:
Linz, 31. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C S, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Oktober 2023, GZ: 0100025/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2023, GZ: 0100025/2022, wurde über C S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Der*die Beschuldigte, C S, geboren am x, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt am 01.02.2022 um 09.42 Uhr die A7, Abschnitt Voest – Wiener Straße, Fahrtrichtung: Knoten Linz, km 007,999, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.
Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 11. Oktober 2023 im Wege der Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 21. Oktober 2023 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
mein Anliegen bezieht sich auf die das Schreiben vom 9.10.2023 bezüglich Strafverfügung und Überprüfung der Gültigkeit meiner Vignette gemäß dem Bundesstraßen-Mautgesetz.
Im Anhang dieser E-Mail finden Sie die Bestätigung meiner gültigen Jahres-Vignette. Gemäß meinen Unterlagen ist die Vignette für den angegebenen Zeitraum gültig.
Dennoch habe ich kürzlich (mittlerweile öfters in den vergangenen Jahren) eine Benachrichtigung über eine angebliche Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes erhalten.
Ich ersuche Sie höflichst, die beigefügte Vignette zu überprüfen und mir eine Bestätigung über die Gültigkeit zukommen zu lassen bzw. zu bestätigen, dass die Strafverfügung samt Geldstrafe fallengelassen wird.
[...]“

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte gleichzeitig mit, dass nicht beabsichtigt ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Februar 2022 um 9.42 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X auf der A7, Abschnitt Voest – Wiener Straße in Fahrtrichtung Knoten Linz bei km 007,999.

Bei der A7 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Zur fraglichen Zeit war auf dem fraglichen Fahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert.

Der Beschwerdeführer hatte am 23. Jänner 2022 eine digitale Vignette „Jahresvignette Pkw 2022“ erworben und war diese digitale Vignette vom 10. Februar 2022 bis zum Ablauf des 31. Jänner 2023 gültig (Verwendungszeitraum).

Dass der Beschwerdeführer zur vorgeworfenen Zeit das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X auf der A7 im Abschnitt Voest – Wiener-Straße, in Fahrtrichtung Knoten Linz bei km 007,999 lenkte, ergibt sich aus der im Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde einliegenden Anzeige des ASFINAG Maut Service GmbH vom 22. April 2022 und hat der Beschwerdeführer diesen Umstand auch nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer am 23. Jänner 2022 eine digitale Vignette erworben hatte und diese vom 10. Februar 2022 bis zum Ablauf des 31. Jänner 2023

Gültigkeit hatte, ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer beigebrachten, im Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde aufliegenden Bestellbestätigung.
Die der Beschwerde angeschlossene Bestellbestätigung einer am 5. Jänner 2023 gekauften digitalen Vignette mit Verwendungszeitraum vom 23. Jänner 2023 00.00 Uhr bis 31. Jänner 2024 23.59 Uhr steht in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der hier ggst. Verwaltungsübertretung, die am 1. Februar 2022 verwirklicht worden war und somit weit vor dem Kauf der in der Bestellbestätigung (der Beschwerde angeschlossen) erfassten Vignette.

Dass es sich bei der A7 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

Gemäß Punkt 3.2.1.1 (Gültigkeitsbeginn) ist grundsätzlich der erste Tag der Gültigkeit frühestens der 18. Tag nach dem Bezug, wenn die Digitale Vignette im Wege des Fernabsatzes, das bedeutet über den ASFINAG-Mautshop oder die ASFINAG-App, bezogen wurde.

Da wie unter II. festgestellt zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Vignette am ggst. Fahrzeug angebracht war und keine digitale Vignette registriert worden war, war die zeitabhängige Maut nicht entrichtet worden.
Dem Beschwerdeführer ist somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben vollendet ist, ohne dass es hierfür der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr bedürfe. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe eine digitale Vignette am 23. Jänner 2022 erworben, ist nicht geeignet, darzulegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da aus der Bestellbestätigung der exakte Verwendungszeitraum (10.02.2022 00:00 Uhr - 31.01.2023 23:59 Uhr) zu entnehmen ist. Abgesehen davon, dass sich ein Verkehrsteilnehmer nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit den einschlägigen Vorschriften über seine Teilnahme am Straßenverkehr vertraut zu machen hat (VwGH 21.9.2006, 2006/02/0200; 25.3.1992, 91/03/0335), ist dem Beschwerdeführer vorliegend Fahrlässigkeit anzulasten, da der Verwendungszeitraum auf der Bestellbestätigung angegeben ist und der Beschwerdeführer daher bei Durchsicht der Bestätigung hätte wissen müssen, für welchen Zeitraum auf das von ihm angegebenen Kennzeichen die digitale Vignette registriert ist.
Darüber hinaus erfasst die mit der Beschwerde übermittelte Bestätigung über den Kauf einer digitalen Vignette einen Verwendungszeitraum, der beinahe ein Jahr nach der hier vorgeworfenen Verwaltungsübertretung liegt („Jahres-Vignette Pkw 2023 – Abo“), sodass auch diese Bestätigung nicht geeignet ist, darzulegen, den Beschwerdeführer träfe an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung keine Schuld.
Damit ist dem Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3.000 € zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung bei Fehlen jeglicher Erschwerungsgründe von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe (Unbescholtenheit und der Umstand, dass der Beschwerdeführer eine digitale Vignette erworben hatte, deren Gültigkeit noch suspendiert war) aus und verhängte unter Anwendung des § 20 VStG („Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“) eine Geldstrafe von 150 Euro, was die Hälfte der in § 20 Abs. 1 BStMG vorgesehenen Mindeststrafe darstellt.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175), was ggst. jedoch, wie bereits von der belangten Behörde festgestellt nicht der Fall ist, sodass die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht kommt.

An der Strafbemessung der belangten Behörde konnte somit kein Ermessensmangel festgestellt werden, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 30 Euro. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert aufrecht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß